

Reglement für den Betrieb und Unterhalt kulturtechnischer Bauten und Anlagen sowie der Pflege der Biodiversitätsförderflächen der Einwohnergemeinde Brislach

vom 1. November 2023

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Brislach erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG SGS 180) für den Betrieb und Unterhalt ihrer kulturtechnischen Bauten und Anlagen sowie für die Pflege von Biodiversitätsförderflächen folgendes Unterhaltsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Benutzung, den Unterhalt und die Erneuerung der kulturtechnischen Bauten und Anlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone sowie der im Rahmen von Meliorationsprojekten geschaffenen Biodiversitätsförderflächen.

² Bei den zu unterhaltenden gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen handelt es sich um

- a) Flurwege, Strassen, Brücken und Bachdurchlässe
- b) Entwässerungsanlagen wie Drainageleitungen, Schächte, Gräben oder Ein- und Auslaufbauwerke
- c) Biodiversitätsförderflächen

³ Die zu unterhaltenden Bauten und Anlagen sind im Pflichtenheft Unterhalt detailliert aufgelistet und beschrieben.

§ 2

Benutzung

- ¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit sind die kulturtechnischen Bauten und Anlagen sorgfältig und bestimmungsgemäss zu benutzen.
- ² Die ausserordentliche Benutzung der Werke ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann ausserordentliche Benutzungen gestatten. Er legt dazu die Bedingungen fest. Der Inhaber einer solchen Bewilligung ist gegenüber der Gemeinde sowie allfälligen Dritten für sämtliche sich daraus ergebenden Schäden verantwortlich.
- ³ Werden Anlagen von einzelnen Personen übermässig beansprucht, so können diese zu einer angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden ausserordentlichen Entschädigung verpflichtet werden.

§ 3

Informationspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer informieren, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
- ² Die Bewirtschafter haben Schäden an Werken und Anlagen oder das Nichtfunktionieren der selbigen unverzüglich dem Unterhaltsverantwortlichen und der Grundeigentümerschaft zu melden.

B. Organisation und Zuständigkeiten

§ 4

Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benutzung der kulturtechnischen Bauten und Anlagen sowie die Pflege der Biodiversitätsförderflächen.
- ² Der Gemeinderat bestellt die für den Unterhalt verantwortlichen Personen (Unterhaltsverantwortlicher kulturtechnischer Bauten und Anlagen, Unterhaltsverantwortlicher Biodiversitätsförderflächen).

§ 5

Unterhalts- verantwortlicher

- ¹ Der Unterhaltsverantwortliche kulturtechnischer Bauten und Anlagen organisiert und kontrolliert den Unterhalt der kulturtechnischen Bauten und Anlagen.
- ² Der Unterhaltsverantwortliche Biodiversitätsförderflächen kontrolliert die Biodiversitätsförderflächen.
- ³ Die Aufgaben des Unterhaltverantwortlichen sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 6

Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Personen haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Feldern sowie den kulturtechnischen Bauten und Anlagen oder Biodiversitätsförderflächen.
- ² Dem Bewirtschafter bzw. der Eigentümerschaft ist Mitteilung zu machen.

C. Weganlagen und Vermarkung

§ 7

Kontrolle

Der Unterhaltsverantwortliche hat die Wege regelmässig, mindestens einmal jährlich, gemäss Pflichtenheft zu prüfen.

§ 8

Nutzung der Flurwege

- ¹ Ein Benutzungsanspruch der Flurwege besteht für direkte Anstösser und Berechtigte. Der Gemeinderat kann Fahrten verbieten, beispielsweise bei ungünstigen Strassenverhältnissen, sowie zu bestimmten Zeiten und / oder für bestimmte Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- ² Die Wege dürfen nicht beschädigt werden.

§ 9

Holzschlag

¹ Für Holzereiarbeiten mit Beanspruchung von Wegen ist durch den Waldeigentümer beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

§ 10

Sauberhaltung

¹ Jede Verschmutzung der Fahrbahn ist zu vermeiden. Ist eine Fahrbahn verschmutzt worden, so hat der Verursacher für die Warnung der anderen Strassenbenutzer und für die umgehende Reinigung zu sorgen.

² Es ist untersagt:

- a) Oberflächenwasser, Dachwasser und Gülle auf die Wege zu leiten sowie
- b) Abfälle, Steine oder Unkraut auf der Fahrbahn zu deponieren.

§ 11

Abfluss des Strassenwassers

¹ Der ungehinderte Abfluss des Strassenwassers ist über die "Schulter" in die angrenzende Parzelle zu gewährleisten.

² Humuswulste im Bankett zu Wegen sind regelmässig durch die Einwohnergemeinde abzutragen.

³ Wasser-Querabschläge und Durchlässe von Wegen sind vom Anstösser zu dulden.

§ 12

Freihaltung der Wege

¹ Entlang von Wegen sind Zäune so zu ziehen, dass an den Böschungen und Wegen keine Schäden entstehen. Strassenflächen und Wegbankette dürfen nicht eingezäunt werden.

² Das Absperrern von Wegen ist untersagt, mit Ausnahme von flexiblen Elektrorouten oder bei Holzereiarbeiten.

§ 13

Vorrichtungen bei Wegrechten

- ¹ Gehört zur Ausübung des Wegrechts als Dienstbarkeit eine Vorrichtung, so haben die Berechtigten diese zu unterhalten, bzw. sich an den Bau- und Unterhaltskosten zu beteiligen.
- ² Die Vorrichtung darf das Lichtraumprofil des Weges und dessen Funktion nicht beeinträchtigen.

D. Entwässerungsanlagen

§ 14

Kontrolle

Der Unterhaltsverantwortliche hat die Entwässerungsanlagen periodisch gemäss Pflichtenheft, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu kontrollieren.

§ 15

Schutz der Anlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher aufkommen oder neu gepflanzt werden, die für die Leitungen nachteiligen Folgen haben (z.B. Wurzeleinwuchs). Der Grundeigentümer ist für sämtliche Schäden und daraus folgende Eingriffe am Entwässerungssystem, die auf solche Pflanzungen zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar.
- ³ Das Befahren von Schächten sowie das Beweiden und das Abhagen quer über den Graben und das Beweiden von Grabenböschungen sind nicht gestattet.
- ⁴ Material irgendwelcher Art darf weder in offenen Gräben, Kies- und Schlammfängen noch in Schächten oder anderen gemeinschaftliche Anlagen deponiert werden.
- ⁵ Werden Schächte oder Gräben bei der Arbeit verschmutzt, sind sie nach Beendigung der Arbeit durch den Verursacher umgehend zu reinigen bzw. wieder freizulegen.
- ⁶ Festgestellte Flächen mit Staunässe auf entwässertem Kulturland oder Terraineinbrüche (Dolinen) sind unverzüglich dem Unterhaltsverantwortlichen zu melden.

§ 16

Unterhalt

- ¹ Ordentlicher Unterhalt von Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten sind Sache der Gemeinde. Der ordentliche Unterhalt von Drainagen (Sauger) in der Stammparzelle ist Sache der jeweiligen Grundeigentümerschaft.
- ² Drainagespülungen sind regelmässig durchzuführen.
- ³ Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeit und bei genügend Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

§ 17

Veränderungen bestehender Anlagen, Neuanschlüsse

- ¹ An den Anlagen dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates keine Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Einstau bestehender Schächte und Entwässerungssysteme für die Nutzung des Wassers.
- ² Schmutzwasseranschlüsse an die Entwässerungsanlagen sind untersagt.
- ³ Neuanschlüsse an Entwässerungsanlagen oder das Fassen und Ableiten von Oberflächenwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird auf Gesuch hin durch die Gemeinde erteilt, wenn die Leistungsfähigkeit der Anlage nachgewiesen ist und die kantonalen Regelungen eingehalten sind.
- ⁴ Bei Uneinigkeit über einen Neuanschluss entscheidet das LZE und setzt für die Benützung des bestehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt ist.
- ⁵ Veränderungen oder Neuanschlüsse sind vor dem Eindecken einzumessen und in den Ausführungsplänen/Leitungskataster der Gemeinde nachzutragen.

E. Biodiversitätsförderflächen

§ 18

Pflege & Bewirtschaftung

¹ Die Biodiversitätsförderflächen sind gemäss dem Zonenreglement Landschaft und der Direktzahlungsverordnung zu Bewirtschaften.

§ 19

Kontrolle

¹ Der Unterhaltsverantwortliche für Biodiversitätsförderflächen hat mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren, ob die Biodiversitätsförderflächen gemäss den Bestimmungen in § 21 dieses Reglements bewirtschaftet werden.

² Bei Verstössen gegen die Auflagen bei der Bewirtschaftung einer Biodiversitätsförderfläche informiert der Unterhaltsverantwortliche für die Biodiversitätsförderflächen den Gemeinderat.

F. Finanzierung

§ 20

Laufender Unterhalt & PWI

¹ Die Kosten des laufenden Unterhalts und der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) der gemäss § 1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden durch die Gemeinde bestritten.

² Bei periodischen Wiederinstandstellungen reicht die Gemeinde ein Beitragsgesuch bei der Aufsichtsbehörde ein.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten der periodischen Wiederinstandstellungen der gemäss § 1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen.

§ 21

Ausbau & Erneuerung

- ¹ Bei Erneuerungs- und Ausbauprojekten gemeinschaftlicher Wege und Entwässerungsanlagen reicht die Gemeinde ein Beitragsgesuch bei der Aufsichtsbehörde ein.
- ² Die Kosten von Ausbau und Erneuerung der in § 1 dieses Reglements aufgeführten gemeinschaftlichen Bauten und Anlagen werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Grundeigentümer und allfällige weitere Nutzer verteilt. Die Gemeinde kann fallweise einen Anteil der Kosten übernehmen.
- ³ Der Kostenverteiler ist für die davon Betroffenen während mindestens 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen. Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

G. Widerhandlungen und Vollzug

§ 22

Wiederherstellung und Ersatzvornahme

- ¹ Werden kulturtechnische Bauten und Anlagen, Wege sowie Entwässerungen usw. beschädigt, zerstört oder ohne Bewilligung verändert, haben die Verursacher auf ihre Kosten den Zustand vor der Beeinträchtigung wieder herzustellen.
- ² Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, beschliesst der Gemeinderat, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist, die Ersatzvornahme.
- ³ Werden Biodiversitätsförderflächen beeinträchtigt oder entfernt, verfügt der Gemeinderat die Wiederherstellung der Objekte unter Androhung der Ersatzvornahme.
- ⁴ Für die aus Beschränkungen dieses Reglements resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 23

Strafbestimmungen

¹ Personen werden verwahrt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000.00 Franken bestraft, wenn sie dem Reglement zuwiderhandeln.

² Die Verfügung von Bussen richtet sich nach den Regelungen im Gemeindegesetz.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsschutz

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat direkt oder auf Antrag des Unterhaltsverantwortlichen.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hannes Niklaus

Samir Stroh

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 8. Juni 2022.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 25 vom 27. Juni 2022.